

GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND HARDHEIM-WALLDÜRN GEMARKUNG GLASHOFEN

BETREFF TEILÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES ZUM BEBAUUNGSPLAN „AGRI-PV NEUSASS II“ IM PARALLELVERFAHREN NACH § 8 ABS. 3 BAUGB

Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit vom 11.04.2022 bis 13.05.2022

Eingegangene Stellungnahmen der Behörden

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
1.	Landratsamt NOK Fachdienst Baurecht	10.05.2022	1. Der Flächennutzungsplan bedarf der Genehmigung nach § 6 Abs. 1 BauGB.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
			2. Wir weisen darauf hin, dass gemäß § 1 Abs. 4 BauGB Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen sind. Im Regionalplan liegt der betroffene Bereich innerhalb eines Vorranggebietes für die Landwirtschaft. Es wird diesbezüglich auf das Regierungspräsidium Karlsruhe - Höhere Raumordnungsbehörde - und den Regionalverband verwiesen. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass gemäß § 1 Abs. 4 BauGB Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen sind. Bevor dieser Widerspruch nicht ausgeräumt ist, kann der Bebauungsplan nicht wirksam werden	Wird zur Kenntnis genommen. Es wird lediglich ein Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft tangiert, und nicht ein Vorranggebiet. In Bezug auf das Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft sind laut höherer Raumordnungsbehörde keine wesentlichen Beeinträchtigungen zu erkennen. Laut Regionalverband werden die Anforderungen an das Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft durch die Ausweisung der Sonderbaufläche für die Agri-PV Anlage weiterhin eingehalten werden.
			3. Umweltprüfung - Umweltbericht Für diese FNP-Änderung ist die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und das Erstellen eines Umweltberichts nach § 2a Nr. 2 BauGB erforderlich. Den bisher vorgelegten Unterlagen lag noch kein Vorentwurf eines Umweltberichts bei; dieser wird laut Nr. 6.1 des Entwurfs zur städtebaulichen Begründung im weiteren Verfahren noch ergänzt. Im Übrigen sind, außer bezüglich der Betrachtung der flächigen Veränderung des Schutzguts Landschaftsbild und den Auswirkungen auf die Erholungseignung der freien Landschaft mit der entsprechenden naturräumlichen Sperrwirkung des Solarparks, hinsichtlich Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung, für die FNP-Ebene keine über das sonst übliche Maß hinaus erhöhten Anforderungen zu stellen. Der Umweltbericht soll dabei unter Beachtung der Anlage 1 zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c BauGB die Ergebnisse der für die jeweiligen Umweltbelange erstellten Fachbeiträge und Gutachten integrieren und entsprechend ihrer Relevanz darstellen. Es bietet sich im vorliegenden Fall aus unserer Sicht an, auf die Aussagen des Umweltberichts zu dem parallel im Verfahren befindlichen Bebauungsplan der Stadt Walldürn zurückzugreifen. (Dabei kann gegebenenfalls eine durchaus summarische Betrachtungsweise gewählt werden.)	Der Anregung wurde gefolgt und den Entwurfsunterlagen ein Umweltbericht beigelegt. Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbands Hardheim-Walldürn (GVV) schreibt nicht eine schon vorhandene Sondergebietsfläche fort, sondern weist einen neuen Standort „Agri-PV“ aus. Es ist daher anzufragen, ob im Vorfeld anderweitige in Betracht kommende Planungsmöglichkeiten untersucht wurden und welche wesentlichen Gründe für die nun getroffene Standortwahl maßgeblich waren.</p> <p>Durch ein konzeptionelles Vorgehen auf der Planungsebene sollte aus unserer Sicht eine entsprechende Steuerung von Photovoltaikflächen im Verbandsgebiet des GVV erfolgen. Ein prinzipiell geordnetes Vorgehen bei der Auswahl von Solarparkflächen sollte dabei (auf Verbandsebene) erkennbar werden.</p> <p>Wir bitten daher, die grundlegenden Überlegungen, Kriterien und Bewertungen hierzu bei der Betrachtung von anderweitigen Planungsmöglichkeiten im Umweltbericht (oder gegebenenfalls als Betrachtung zur Alternativenprüfung in der städtebaulichen Begründung) darzustellen [vgl. Nr. 2.d) der Anlage 1 zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c BauGB]. Soweit sich der GVV hierzu einen entsprechenden Kriterienkatalog zu eigen gemacht hat, kann dieser herangezogen werden.</p> <p>Zu weiteren etwaigen Details bezüglich der verschiedenen Umweltbelange wird ergänzend auf die nachfolgenden Stellungnahmen der einzelnen Fachbehörden verwiesen.</p> <p>Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB ist im Verfahren zu Flächennutzungsplänen bei der ortsüblichen Bekanntmachung zu § 3 Abs. 2 BauGB ergänzend darauf hinzuweisen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.</p>	<p>Der Anregung wurde gefolgt. Es wurde die Alternativlosigkeit der Planung in der Begründung dargelegt.</p> <p>Darin wurde auf die Flächenverfügbarkeit, die Möglichkeit zum Anschluss an die bestehende Übergabestation und das nachfolgende Leitungsnetz sowie die Konzentration der Solaranlagen „Energiepark Neusaß“ und der Agri-PV-Anlage abgehoben.</p> <p>Zudem lässt sich festhalten, dass durch die geplanten Neuregelungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie ein überragendes öffentliches Interesse zugesprochen wird und diese der öffentlichen Sicherheit dienen. Erneuerbare Energien sollen demnach als vorrangiger Belang in Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird im Rahmen der Bekanntmachung beachtet.</p>
			<p>4. Klimaschutz</p> <p>Der Klimaschutz und die Klimaanpassung haben durch die „Klimaschutzklausel“ in § 1a Abs. 5 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB sowie durch das Klimaschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg in der Bauleitplanung besonderes Gewicht erhalten und verfügen gem. § 1a Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 1 Abs. 7 und § 2 Abs. 3 BauGB zudem über ausdrückliche Abwägungsrelevanz.</p> <p>In dem aktuell vorliegenden Entwurf zur städtebaulichen Begründung wird der Klimaschutzgedanke innerhalb der Darlegungen der Planungsziele unter Nr. 1 und direkt in Nr. 6.3 angesprochen. Wir gehen zudem davon aus, dass auch in dem noch zu erstellenden Umweltbericht aus umweltspezifischer Sicht kurz auf die generellen Klimaschutzbelange eingegangen wird.</p> <p>Da es sich vorliegend um die Ausweisung eines Solarparks handelt, wird den Belangen des Klimaschutzes im Grunde faktisch bereits Rechnung getragen. Der Einsatz erneuerbarer Energien in Form der Solarnutzung (Photovoltaik) kann selbst gewissermaßen als eine Maßnahme betrachtet werden, die geeignet ist, dem Klimawandel entgegenzuwirken.</p> <p>Darüber hinaus sind von unserer Seite zu diesem Punkt vorliegend keine weitergehenden Bedenken vorzutragen.</p>	<p>Der Umweltbericht zur FNP-Änderung geht ebenfalls auf die Klimaschutzbelange ein.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine weitergehenden Bedenken vorzutragen sind.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
	Landratsamt NOK Untere Naturschutzbehörde	10.05.2022	<p>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</p> <p><i>a) Artenschutz nach § 44 (u. § 45 Abs. 7) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</i> Das Artenschutzrecht i.S.d. § 44 BnatSchG ist strikt zu beachtendes Bundesrecht; die Zugriffsverbote gelten in der Bauleitplanung zwar nur mittelbar, die Entscheidung hierüber unterliegt jedoch nicht der Abwägung des Gemeindeverwaltungsverbandes Hardheim-Walldürn (GVV). Nach geltender Rechtslage wäre zu dem vorliegenden FNP-Änderungsverfahren zumindest eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung erforderlich, die eine diesbezügliche Beurteilung zulässt. Im vorliegenden Fall kann aus unserer Sicht ohne weiteres auf den zu erstellenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu dem parallel im Verfahren befindlichen Bebauungsplan für die „Agri-PV“-Anlage der Stadt Walldürn zurückgegriffen werden. Eine gutachterliche Aussage für die FNP-Ebene kann als entsprechend überschlägige Zusammenfassung bzw. als ausdrücklicher, redaktionell hervorgehobener Abschnitt in dem noch vorzulegenden Umweltbericht erfolgen (gegebenenfalls könnte der Fachbeitrag zum Artenschutz dazu auch als Anlage beigefügt werden).</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die Belange des Artenschutzes vor dem Verbandsbeschluss über die FNP-Änderung verbindlich geklärt sein müssen. Konkrete Festsetzungen zu Schutz-, Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden soweit erforderlich jedoch erst auf der nachgelagerten Bebauungsplanebene erforderlich.</p>	<p>Da die Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren zum Bebauungsplan erfolgt, wurde in die Begründung ein Verweis auf den im Bebauungsplanverfahren bereits erstellten Fachbeitrag Artenschutz aufgenommen. Dort wurde dargelegt, dass keine unüberwindbaren Planungshindernisse vorliegen. Der Umweltbericht enthält ebenfalls einen entsprechenden Abschnitt. Die Belange des Artenschutzes wurden im parallel durchgeführten Bebauungsplanverfahren bereits geklärt. Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p><i>b) Biotopschutz nach § 30 BnatSchG i.V.m. § 33 Naturschutzgesetz Ba.-Wü. (NatSchG)</i> Am westlichen Gebietsrand auf städtischem Eigentum außerhalb der geplanten Sonderbaufläche befinden sich die beiden Offenlandbiotope „Feldhecke I in ‚Etzheimatten‘ südlich von Neusaß“ und „Feldhecke II in ‚Etzheimatten‘ südlich von Neusaß“ (vgl. Nr. 5.2. des Entwurfs der städtebaulichen Begründung). Innerhalb dieses FNP-Änderungsverfahrens sind dazu keine rechtlichen Schritte einzuleiten. Wir weisen jedoch vorsorglich auf die Erhaltungspflicht bzw. das Verschlechterungsverbot für die gesetzlich geschützten Biotope hin.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p><i>c) Naturpark „Neckartal-Odenwald“</i> Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich der Verordnung über den Naturpark „Neckartal-Odenwald“ (vgl. Nr. 5.2. des Entwurfs der städtebaulichen Begründung). Auch wenn die Erweiterung von Naturpark-Erschließungszonen der Bauleitplanung zugänglich ist, bedarf es im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung gemäß § 2 Abs. 3 S. 3 Naturparkverordnung im Verfahren eigentlich einer sachgerechten Befassung mit dem Schutzzweck des Naturparks und einer Abwägung insbesondere zu den landschaftlichen Aspekten und bezüglich der Erholungsvorsorge. In Anbetracht der teilweise von Wald eingegrenzten Grundstückssituation und dem bereits bestehenden Solarpark sind zu dem vorliegenden Verfahren dabei aber keine erhöhten Anforderungen zu stellen. Evtl. kann im Umweltbericht noch eine ergänzende fachliche Aussage hierzu getroffen werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Im Umweltbericht wird auf die Lage im Naturpark „Neckartal-Odenwald“ eingegangen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			2. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen) a) Nach dem derzeitigen Planungs- und Erkenntnisstand erwarten wir für die FNP-Ebene, dass naturschutzrechtliche Ausnahmen oder Befreiungen nicht erforderlich werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
			b) Eine ausnahmpflichtige Beeinträchtigung der unter Nr. 1b) bezeichneten Biotope kann aufgrund Absprache mit der Stadt Walldürn derzeit ausgeschlossen werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
			c) Zum Naturpark „Neckartal-Odenwald“ besteht kein gesonderter formalrechtlicher Handlungsbedarf.	Wird zur Kenntnis genommen.
			3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage a) <i>Eingriffsregelung, § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 18 BnatSchG:</i> Auch auf der FNP-Ebene ist die Bewältigung der Eingriffsregelung in zumindest grundsätzlicher Weise zu thematisieren. Wir gehen zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (inkl. Schutzgut Landschaftsbild, Randbegrünung) zwar davon aus, dass sich der zu erwartende Kompensationsbedarf durch entsprechende Vermeidungs-, Ausgleichs- und gegebenenfalls Ersatzmaßnahmen auf der Ebene des Bebauungsplans bewältigen lässt (hierzu werden dann dort konkrete planungsrechtliche Festsetzungen erforderlich). Da die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung allerdings grundsätzlich abwägungsrelevant ist, wären für die FNP-Ebene zumindest die Ergebnisse der Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung zu dem parallel geführten Bebauungsplanverfahren in zusammenfassender Weise darzustellen. In den aktuell vorliegenden FNP-Unterlagen wird die Bewältigung der Eingriffsregelung noch nicht ausdrücklich behandelt. Wir bitten, dies im weiteren Verfahren in den FNP-Unterlagen entsprechend zu ergänzen. Dabei sollte insbesondere die landschaftsgerechte Wiederherstellung oder Neugestaltung des Landschaftsbildes besonders in den Blick genommen werden. Dazu gehört auch ein zweckmäßiges Maß an Eingrünung. Eine entsprechende Ergänzung zur Eingriffsregelung hat ebenfalls vor Verbandsbeschluss über die FNP-Änderung zu erfolgen.	Mit Ausnahme des Schutzguts Landschaftsbild können die Eingriffe innerhalb des Plangebietes kompensiert werden. Für die Eingriffe in das Schutzgut Landschaftsbild ist eine Ersatzmaßnahme zur Wiederherstellung des Landschaftsbildes an anderer Stelle geplant. Der Anregung wurde gefolgt und die Eingriffs-Ausgleichs-Thematik in der Begründung zur FNP-Änderung thematisiert.
			b) <i>Naturschutzrechtliches Fazit (vorläufig):</i> Bei angemessener Berücksichtigung der oben angesprochenen Punkte sind wir mit Blick auf die Bedeutung des Klimaschutzes gegenüber dem Vorhaben prinzipiell aufgeschlossen und erwarten vorbehaltlich der noch angezeigten Ergänzungen keine absolut unüberwindbaren Planungshindernisse.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Grundwasserschutz	10.05.2022	Das Vorhaben befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten. Daraus ergeben sich keine generell gegen das Vorhaben gerichteten Bedenken. Die fachgerechte Herstellung, der fachgerechte Betrieb sowie Rückbau der Anlage werden durch die Untere Wasserbehörde immer vorausgesetzt. Ein Hinweis zum fachgerechten Betrieb, Wartung und ggf. Außerbetriebnahme der Anlage sollte daher im Flächennutzungsplan aufgenommen werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis zum fachgerechten Betrieb, Wartung und ggf. Außerbetriebnahme der Anlage wurde bereits in den nachgelagerten Bebauungsplan aufgenommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Falls ein Baugrundgutachten vorliegt oder erstellt wird, ist dieses dem Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis, Fachdienst Umwelt-Technik und Naturschutz (zu übermitteln.	Die Anregung wurde an die Vorhabenträger weitergegeben und wird im Rahmen der Vorhabenplanung beachtet.
			Die nachfolgenden Hinweise sind generell zu beachten: Bei Bauarbeiten auftretende Störungen, Schäden oder besondere Vorkommnisse sind der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde unverzüglich zu melden. Grundwassereingriffe und Grundwasserbenutzungen bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis und sind der Unteren Wasserbehörde vorab anzuzeigen. Die Baustellen sind so anzulegen, zu sichern und zu betreiben, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund eindringen können und durch den Baustellenbetrieb keine Gefährdung des Bodens und Grundwassers zu befürchten ist. Falls bei Bauarbeiten unvorhergesehen Grundwasser angetroffen wird, ist dies der Unteren Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Bauarbeiten sind einzustellen. Es dürfen ausschließlich Materialien in den Untergrund eingebracht werden, durch die eine nachteilige Veränderung des Bodens und Grundwassers ausgeschlossen ist.	Entsprechende Hinweise befinden sich bereits in den Unterlagen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens. Darüber hinaus sind diese unabhängig von Bauleitplanverfahren zu beachten.
	Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Abwasserbeseitigung	10.05.2022	Der gepl. Solarpark ist ordnungsgemäß zu entwässern. Schäden für Nachbargrundstücke und für unterhalb liegende Grundstücke sind zu vermeiden.	Aufgrund der senkrecht gestellten Photovoltaikmodule und der weitergeführten landwirtschaftlichen Nutzung ist eine technische Entwässerung nicht erforderlich. Regenwasser kann weiterhin flächig versickern. Bei der Errichtung von bspw. Energiespeichercontainern etc. wird die Entwässerung des Bodens nach DIN 4095 (Dränung zum Schutz baulicher Anlagen; Planung, Bemessung und Ausführung) beachtet.
			Auf § 37 (Wasserabfluss) Wasserhaushaltsgesetz sowie § 1 (Ableitung des Regenwassers und des Abwassers) Nachbarrechtsgesetz Baden-Württemberg möchten wir insbesondere hinweisen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Oberirdische Gewässer	10.05.2022	Im Einflussbereich des Vorhabens befindet sich kein Oberflächengewässer oder Überschwemmungsgebiet. Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Bodenschutz, Altlasten, Abfall	10.05.2022	<u>Bodenschutz- und Altlastenkataster</u> Gemäß den derzeit bei der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde vorliegenden Unterlagen und Plänen sind innerhalb des geplanten Vorhabens keine Altlasten bzw. altlastverdächtige Flächen im Bodenschutz- und Altlastenkataster erfasst. Aus Sicht des Bodenschutzes und der Altlasten bestehen gegen das geplante Vorhaben grundsätzlich keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.

			<p><u>Bodenschutz</u> Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 BBodSchG). Mit der Fortschreibung des Flächennutzungsplans verfügt der Planungsträger über wichtige Handlungsmöglichkeiten, um einen wirkungsvollen Bodenschutz zu gewährleisten, insbesondere dem steigenden Flächenverbrauch entgegenzuwirken. Verunreinigungen bzw. Belastungen des Grundwassers können wir im überplanten Bereich grundsätzlich nicht ausschließen. Falls z.B. bei der baulichen Nutzung in das Grundwasser eingegriffen, Grundwasser freigelegt bzw. eine Bauwasserhaltung erforderlich wird, sind die erforderlichen Maßnahmen mit dem Landratsamt, Sachgebiet Wasser und Boden abzustimmen. Unter Umständen sind zusätzliche Aufwendungen erforderlich. Auf die Einhaltung der bodenschutzrechtlichen Vorschriften (wie z.B. Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG, Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz - LBodSchAG, Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung - BBodSchV) wird ausdrücklich hinweisen.</p>	Die Hinweise sind im Rahmen der Ausführungsplanung zu beachten
	Landratsamt NOK Forst	10.05.2022	Die Untere Forstbehörde weist darauf hin, dass gegenüber der im Westen, Süden und Südosten angrenzenden Waldflächen ein ausreichender Waldabstand zu empfehlen ist, um einerseits den Schattenwurf auf die Photovoltaikanlage auszuschließen und andererseits eine mögliche Beschädigung der Module sowie der erforderlichen Zuananlage durch Windwurf bzw. im Rahmen der Waldbewirtschaftung zu vermeiden. Für den Fall, dass der geplante Abstand dennoch nicht vergrößert wird, ist dem angrenzenden Waldbesitzer ein Haftungsausschluss anzubieten. Im geforderten Haftungsausschluss ist zu regeln, dass evtl. Schäden durch Sturmwurf, erhöhte Holzerntekosten durch Bewirtschaftungerschwernisse sowie wirtschaftliche Beeinträchtigung durch Verschattung nicht dem angrenzenden Waldbesitzer angelastet werden können, sondern durch den Betreiber der PV-Anlage auszugleichen sind.	Wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis betrifft das nachgelagerte Bebauungsplanverfahren bzw. die konkrete Vorhabenplanung.
			Bezüglich der Übergabestation regen wir vorsorglich Maßnahmen an, welche im Falle eines Brandes ein Überspringen auf den angrenzenden Waldbestand verhindern.	Die Übergabestation besteht bereits. Änderungen sind daher hier nicht geplant.
	Landratsamt NOK Gewerbeaufsicht	10.05.2022	Wir weisen darauf hin, dass bei Installation und Betrieb der PV-Anlage schädliche Umwelteinwirkungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vermieden werden müssen, die durch Lichtreflexionen auftreten können und die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Wir empfehlen, mögliche Maßnahmen gemäß der Veröffentlichung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ vom 08.10.2012 zur Verminderung und Vermeidung von Blendwirkungen durch Photovoltaikanlagen bereits durch sorgsame Planung der Anlage zu berücksichtigen, da nachträgliche Änderungen kostenaufwendig sind.	Die Hinweise betreffen nicht die Inhalte der FNP-Änderung, sondern sind im Rahmen der Ausführungsplanung zu berücksichtigen.
			Ansonsten bestehen gegen den Vorentwurf zur FNP-Änderung zum Bebauungsplan Agri-PV Neusaß II (Planstand: 03.03.2022) von Seiten der Gewerbeaufsicht keine grundsätzlichen Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.

			<p>werden. Um Schäden an der Photovoltaikanlage durch umgestürzte Bäume bei Stürmen oder einem Waldbrand zu vermeiden empfehlen wir einen entsprechenden Abstand einzuhalten. Öffentliche Straßenflächen sowie Feuerwehrflächen nach § 2 Abs. 3 LBOAVO sind entsprechend der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken (VwV Feuerwehrflächen) bzw. der DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ anzuordnen und einzuplanen. Da die bauliche Anlage sich mehr als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt befindet, soll die Zufahrt zum Solarpark möglichst als Feuerwehrezufahrt vorgesehen werden.</p> <p>Grundsätzlich werden Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Brandfall nicht gelöscht. Die Feuerwehr lässt diese kontrolliert abbrennen und verhindert ein Übergreifen des Brandes auf die weiteren Module sowie der Vegetation. Freilandanlagen bestehen in der Regel aus einer nicht-brennbaren Unterkonstruktion, den Solarpaneelen und Kabelverbindungen. „Als Brandlast können hier die Kabel und Teile der PV-Module selbst angenommen werden.</p> <p>Für einen auftretenden Flächen- oder Rasenbrand sind im Plangebiet entsprechende Fahrgassen und gegeben falls Bewegungsflächen für die Feuerwehr zu errichten. Wird ein (Strom-)Speicher im Solarpark errichtet, ist die Löschwasserversorgung im Geltungsbereich in Anlehnung der DVGW-Richtlinie W 405 für den Grundschutz herzustellen.</p> <p>Um einen Ansprechpartner im Schadensfall erreichen zu können, ist am Zufahrtstor deutlich und dauerhaft die Erreichbarkeit eines Verantwortlichen für die bauliche Anlage anzubringen und der Feuerwehr Walldürn mitzuteilen. Adresse und Erreichbarkeit des zuständigen Energieversorgungsunternehmens ist im zu erstellenden Feuerwehrplan zu hinterlegen.</p> <p>Bei der geplanten Photovoltaikanlage handelt es sich um eine größere bauliche Anlage im Außenbereich. Wegen der Besonderheiten dieser Anlagen ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14 095 hierfür vom Betreiber in Absprache mit dem Unterzeichner zu erstellen. In den Plänen ist die Leitungsführung bis zu den Wechselrichtern und von dort bis zum Übergabepunkt des Energieversorgungsunternehmens erkennbar darzustellen.</p> <p>Wir empfehlen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zur Erstellung eines Brandschutzkonzeptes.</p>	<p>Bebauungsplanverfahren bzw. im Rahmen der Ausführungsplanung zu beachten.</p> <p>Die Empfehlung wurde an den Bauherrn weitergegeben.</p>
2.	Verband Region Rhein-Neckar	12.05.2022	<p>Der Verband Region Rhein-Neckar unterstützt im Sinne der Energiewende den Ausbau der erneuerbaren Energien im Allgemeinen und der Solarenergie im Besonderen. Im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ist festgelegt, dass die Energieversorgung zunehmend auf die Nutzung erneuerbarer Energien umgestellt werden soll. Angestrebt wird dabei eine Vollversorgung mit erneuerbaren Energien, soweit möglich aus regionalen Quellen (Plansatz 3.2.1.1). In dem vom Verband Region Rhein-Neckar veröffentlichten Regionalen Energiekonzept wird der Solarenergie neben der Windenergie ein erhebliches Potenzial bescheinigt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Hinsichtlich des Standorts von Photovoltaikanlagen ist im Einheitlichen Regionalplan der Grundsatz enthalten, dass PV-Anlagen vorrangig an oder auf baulichen Anlagen errichtet werden sollen. Bei Freiflächenanlagen sollen die Standorte bevorzugt werden, von denen keine gravierenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds ausgehen, die bereits über Vorbelastungen verfügen, eine geringe ökologische Wertigkeit haben und keine regionalplanerischen Konflikte aufweisen. Vorrangig sollen bei Freiflächenanlagen bereits versiegelte Flächen, gewerbliche und militärische Konversionsflächen sowie Deponien genutzt werden.</p>	

			<p>Diese regionalplanerischen Grundsätze zu den präferierten Standorten von PV-Freiflächenanlagen werden von dem geplanten Vorhaben insofern nur sehr bedingt eingehalten, da durch die Nähe zum „Energiepark Neusaß eine gewisse Vorbelastung besteht und die Fläche derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt wird, so dass nicht von einer hohen ökologischen Wertigkeit auszugehen ist. Die Vorhabenfläche liegt nicht in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet gemäß der Einstufung der Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlicher Raum (LEL). Zudem ist der Standort auch im Energieatlas Baden-Württemberg nicht als geeignete Fläche für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen eingestuft.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die regionalplanerischen Grundsätze nur bedingt eingehalten werden, für die Fläche jedoch eine gewisse Vorbelastung durch den benachbarten Energiepark Neusaß besteht und aufgrund der landwirtschaftlichen Intensivnutzung nicht von einer hohen ökologischen Wertigkeit auszugehen ist.</p>
			<p>Nach dem Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar befindet sich der Standort der geplanten Anlage in einem Regionalen Grünzug (Ziel) und einem Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft (Grundsatz). Nach Plansatz 2.1.3 sind in Regionalen Grünzügen technische Infrastrukturen zulässig, die die Funktion der Regionalen Grünzüge nicht beeinträchtigen, im überwiegenden öffentlichen Interesse notwendig sind oder aufgrund besonderer Standortanforderungen nur außerhalb des Siedlungsbestands errichtet werden können. Nach der Begründung zum Plansatz sind Einrichtungen der technischen Infrastruktur, insbesondere Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energien, so auszuführen, dass die Funktionsfähigkeit des Grünzuges erhalten bleibt. Durch die Lage in einem kleinen Teilbereich des sehr großflächigen Regionalen Grünzuges ist davon auszugehen, dass durch das Vorhaben die Funktion des Regionalen Grünzuges nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Aufgrund der vergleichsweise kleinflächigen Inanspruchnahme ist der Einheitliche Regionalplan auch nicht in seinen Grundzügen berührt. Zudem besteht ein hohes öffentliches Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass durch die Planung die Funktion des Regionalen Grünzuges nicht wesentlich beeinträchtigt wird und ein hohes öffentliches Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien besteht.</p>
			<p>Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sollen nach Plansatz 2.3.1.3 vorwiegend der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben und im Fall fehlender Alternativen nur in unbedingt notwendigem Umfang für andere Zwecke in Anspruch genommen werden. Diese Anforderungen werden dadurch, dass die landwirtschaftliche Nutzung der Fläche aufgrund der Agri-PV-Anlage weiterhin möglich ist, eingehalten.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Anforderungen an das Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft durch die Ausweisung der Sonderbaufläche für die Agri-PV Anlage weiterhin eingehalten werden.</p>
			<p>Vor dem Hintergrund, dass die Vorhabenfläche nur sehr bedingt den regionalplanerischen Anforderungen entspricht und ein Regionaler Grünzug betroffen ist, bitten wir um Ergänzung der Unterlagen in Bezug auf die Auswirkungen des Vorhabens auf die verschiedenen Umweltfaktoren, insbesondere auf das Landschaftsbild.</p>	<p>Der Anregung wurde gefolgt und die Unterlagen um Auswirkungen auf die verschiedenen Umweltfaktoren – insbesondere das Landschaftsbild – ergänzt.</p>
			<p>Redaktionell ist in Bezug auf S. 5 der Begründung zum Bebauungsplan und S. 6 der Begründung zur FNP-Änderung anzumerken, dass es sich bei Regionalen Grünzügen um Ziele - und nicht um Grundsätze - der Regionalplanung handelt.</p>	<p>Der Anregung wurde gefolgt und die Begründungen entsprechend korrigiert.</p>
			<p>Zudem regen wir erneut vor dem Hintergrund der zahlreichen Planungen von PV-Anlagen im Freiraum im Gebiet des GW Hardheim-Walldürn eine räumliche Steuerung entsprechender Vorhaben auf Flächennutzungsplanebene an, um die Anlagen an geeigneten und konfliktfreien Standorten zu konzentrieren.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

3.	RP Karlsruhe Ref. 21 – Raumordnung, Bau- recht, Denkmalschutz	29.04.2022	<p>Raumordnung Vorliegend sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf Gemarkung des Walldürner Stadtteils Glashofen geschaffen werden, in unmittelbarer Nähe zum bereits bestehenden und westlich vom Plangebiet gelegenen „Energiepark Neusaß“. Die Anlage soll als „Agri-PV“-Anlage mit senkrecht angeordneten Modulreihen im Abstand von 10-12 m ausgeführt werden, zwischen denen jeweils auch zukünftig eine landwirtschaftliche Nutzung möglich sein soll. Laut Entwurf zum Bebauungsplan soll hierzu ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Agri-PV“ im Umfang von ca. 9,3 ha festgesetzt werden. Der Flächennutzungsplan soll im Parallelverfahren gem. § 8 III BauGB geändert werden. Auf dieser Ebene ist die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Agri-PV“ vorgesehen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p><i>Übereinstimmung mit raumordnerischen Vorgaben zur Energieversorgung</i> Das geplante Vorhaben entspricht einer wesentlichen Zielsetzung des Landesentwicklungsplans 2002 Baden-Württemberg, wonach auf eine verstärkte Nutzung regenerativer Energien hingewirkt werden soll (PS 4.2.2 Z). Auch auf Ebene des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar (ERP) wird die Forcierung einer umwelt- und klimaverträglichen Energieversorgung ausdrücklich unterstützt. Gem. PS 3.2.1.1 G ERP soll eine Vollversorgung mit erneuerbaren Energien angestrebt werden, soweit möglich aus regionalen Quellen. Entsprechend ist deren Ausbau gem. PS 3.2.3.1 G ERP voranzutreiben. Bei der Errichtung von Freiflächenanlagen sollen gem. PS 3.2.4.2 G ERP Standorte bevorzugt werden, von denen keine gravierenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ausgehen, die Vorbelastungen aufweisen, eine geringe ökologische Wertigkeit haben und keine regionalplanerischen Konflikte aufweisen. Vorrangig sollen bei Freiflächenanlagen bereits versiegelte Flächen, gewerbliche und militärische Konversionsflächen sowie Deponien genutzt werden. Dieser regionalplanerische Grundsatz wird vom vorliegend geplanten Vorhaben nicht eingehalten. Auch befindet sich das Vorhabengebiet außerhalb der landwirtschaftlich benachteiligten Gebiete gem. Einstufung der Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlicher Raum (LEL). Im Energieatlas Baden-Württemberg liegt die Fläche außerhalb der als geeignet eingestuften Flächen für PV-Freiflächenanlagen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Vorhaben einer wesentlichen Zielsetzung (verstärkte Nutzung regenerativer Energien) des Landesentwicklungsplans BW entspricht.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p><i>Übereinstimmung mit raumordnerischen Vorgaben zum Freiraumschutz</i> In der Raumnutzungskarte des ERP befindet sich das Plangebiet vollständig innerhalb eines Regionalen Grünzugs sowie innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für die Landwirtschaft. Die sich ergebende Konstellation wird mit Blick auf die Belange der Raumordnung folgendermaßen bewertet:</p>	Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich das Vorhaben vollständig innerhalb eines Regionalen Grünzugs befindet.
			<p>- Gem. PS 2.1.1 Z ERP dienen Regionale Grünzüge als großräumiges Freiraumsystem dem langfristigen Schutz und der Entwicklung des Naturhaushaltes und der Kulturlandschaft. Sie sichern die Freiraumfunktionen Boden, Wasser, Klima, Arten- und Biotopschutz sowie die landschaftsgebundene Erholung. Nach PS 2.1.3 Z ERP darf in ihnen nicht gesiedelt werden. Technische Infrastrukturen hingegen sind zulässig, soweit sie die Funktion der Grünzüge nicht beeinträchtigen, im überwiegenden öffentlichen Interesse notwendig sind oder aufgrund besonderer Standortanforderungen nur außerhalb des Siedlungsbestandes errichtet werden können. Freiflächen-Photovoltaikanlagen werden wir als technische Infrastruktur, die nur außerhalb des Siedlungsbestandes errichtet werden kann. Tendenziell ist nicht von einer Beeinträchtigung der Funktion des Regionalen Grünzugs auszugehen, da die geplante Anlage nur einen kleineren</p>	<p>Die Ausführungen zu den Regionalen Grünzügen werden zu Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass tendenziell nicht von einer Beeinträchtigung der Funktion des Regionalen Grünzugs durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen auszugehen ist.</p>

			<p>Teilbereich dessen einnehmen wird und aufgrund der Ausführung der Anlage voraussichtlich von keinen erheblichen Wirkungen auf die in PS 2.1.1 Z ERP genannten Freiraumfunktionen auszugehen ist. Zudem besteht im Sinne der Energiewende ein öffentliches Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien.</p> <p>Für eine abschließende Bewertung, inwieweit die Voraussetzungen für die Errichtung innerhalb eines Regionalen Grünzugs aus PS 2.1.3 Z ERP im vorliegenden Fall bestehen, bitten wir, insbesondere mit Blick auf die geplante Höhe und Umzäunung der Anlagen, im weiteren Verfahren um eine Darlegung der sich ergebenden Auswirkungen auf die verschiedenen Umweltfaktoren. Hierbei erscheint uns aufgrund der Höhe der Anlagen vor allem das Landschaftsbild bzw. die landschaftsgebundene Erholung von Bedeutung. Erst auf dieser Grundlage ist die Frage der Zulässigkeit abschließend zu beantworten.</p> <p>An dieser Stelle sei noch darauf hinweisen, dass der PS 2.1.3 Z ERP in den Planbegründungen zum Bebauungsplan wie auch zur FNP-Änderung als Grundsatz der Raumordnung dargestellt wird. Es handelt sich jedoch um ein rechtlich bindendes Ziel der Raumordnung. Die betreffenden Passagen sollten entsprechend angepasst werden.</p>	<p>Der Anregung wurde gefolgt und im Umweltbericht Darlegungen zu den sich ergebenden Auswirkungen auf die verschiedenen Umweltfaktoren aufgenommen.</p> <p>Der Anregung wurde gefolgt. Die Passagen zum Regionalen Grünzug wurden in den Unterlagen entsprechend korrigiert.</p>
			<p>- Die Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sollen gem. PS 2.3.1.3 G ERP vorwiegend der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben und im Falle fehlender Alternativen nur in unbedingt notwendigem Umfang für andere Zwecke in Anspruch genommen werden.</p> <p>Laut Planbegründung zum Bebauungsplan (S. 9) sollen die Solarmodule in senkrechter Ausrichtung zum Boden angeordnet werden. Die zwischen den Reihen entstehenden Abstände von i.d.R. 10-12 m können auch weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Insoweit ist keine erhebliche Beeinträchtigung des Vorbehaltsgebiets für die Landwirtschaft zu erkennen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Vorbehaltsgebietes für die Landwirtschaft zu erkennen sind.</p>
			<p><i>Übereinstimmung mit der Flächennutzungsplanung</i></p> <p>Der betreffende Standort ist im gültigen Flächennutzungsplan (FNP) des GVV Hardheim-Walldürn als Landwirtschaftsfläche dargestellt, die Planung demnach nicht aus dem FNP entwickelt. Dies macht die vorliegend geplante Änderung im Parallelverfahren gem. § 8 III BauGB erforderlich.</p> <p>Erneut regen wir, vor dem Hintergrund der im Bereich der GVV Hardheim-Walldürn immer zahlreicheren Vorhaben im Bereich Freiflächen-PV, an, auf Ebene der Flächennutzungsplanung konzeptionelle Überlegungen zur räumlichen Steuerung der Freiflächen-Photovoltaik im gesamten Verwaltungsraum anzustellen, um „Wildwuchs“ sowie eine Überlastung des Raumes zu verhindern und die Nutzung an den am besten geeigneten Standorten zu konzentrieren.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Überlegungen zur räumlichen Steuerung von Freifläche-Photovoltaikanlagen können unabhängig von der Flächennutzungsplanänderung ange stellt werden.</p>
3.a	RP Karlsruhe Abt. 5 – Umwelt Stabsstelle Energiewende Windenergie Klimaschutz	12.05.2022	<p>(1) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB) soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.</p> <p>(2) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 4 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW) bis zum Jahr 2030 um 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird die Netto-Treibhausgasneutralität angestrebt.</p> <p>(3) Gemäß dem Klimaschutzgrundsatz in § 5 Satz 1 KSG BW kommt bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und</p>	

		<p>Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Dies gilt gemäß § 5 Satz 2 KSG BW auch, wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausgasminde rung handelt. Dass es für das Erreichen der Klimaschutzziele besonders auf die in § 5 Satz 1 KSG BW genannten Maßnahmen ankommt, ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind. § 5 Satz 2 KSG BW trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden. Das KSG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.</p> <p>(4) Um die Klimaschutzziele nach § 4 KSG BW zu erreichen, kommt es wesentlich darauf an, dass zum der Endenergieverbrauch reduziert wird. Zum anderen ist entscheidend, den Anteil der erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch auszubauen.</p> <p>(5) Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist.</p> <p>(6) Das auf der Gemarkung Glashofen liegende, rund 9,3 ha große, fast vollständig aus landwirtschaftlich genutzten Acker- und Wiesenflächen bestehende Plangebiet soll der Errichtung und dem Betrieb einer als „Agri-Photovoltaik-Anlage“ bezeichneten Anlage dienen. Dabei ist vorgesehen, die einzelnen Solarmodule senkrecht zum Boden in Reihen anzuordnen, und zwar mit einem Abstand, der die weitere landwirtschaftliche Nutzung ermöglicht. Hierbei ist zunächst darauf hinzuweisen, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen für Agri-Photovoltaik-Anlagen derzeit noch nicht abschließend geklärt sind. Dies liegt u.a. daran, dass sich technische Konzepte erst in der Erprobungsphase befinden; einige Modellprojekte sind in Baden-Württemberg bereits in Betrieb bzw. werden in der nächsten Zeit in Betrieb genommen. Aus diesem Grund können aufgrund der vorliegenden Planentwürfe auch keine Aussagen zu einer möglichen Förderfähigkeit der vorgesehenen Anlage nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz 2021 (EEG 2021) getroffen werden. Gleichwohl ist es aus Sicht der Stabsstelle ist zu begrüßen, dass laut den Planentwürfen im Rahmen der Festsetzungen weitergehende Maßnahmen zugunsten des Klimaschutzes vorgesehen sind. Bereits jetzt bestehen mit Blick auf die Erschließung besonders günstige Gegebenheiten. So wird die vorgesehene Photovoltaikanlage an die vorhandene, bisher für den benachbarten „Energiepark Neusaß“ genutzte Übergabestation angeschlossen werden können. Darüber hinaus gehend wird empfohlen, bei den weiteren Planentwicklungen neben der beabsichtigten Anlagenleistung und der voraussichtlich erzielbaren CO₂-Einsparung auch die im vom Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme ISE herausgegebenen Leitfaden zu Agri-Photovoltaik (https://www.ise.fraunhofer.de/content/dam/ise/de/documents/publications/studies/APV-Leitfaden.pdf) enthaltenen Hinweise zu berücksichtigen. Nicht zuletzt sollten diese auch bei der Prüfung der Wirtschaftlichkeit der weiteren landwirtschaftlichen Nutzung – Stichwort Beihilfefähigkeit – herangezogen werden.</p>	<p>Die allgemeinen Aussagen zur den Klimaschutzziele n sowie zur Förderung etc. werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen jedoch nicht den Regelungsinhalt des Bebauungsplans.</p>
--	--	--	--

			Es wird gebeten, die Stabsstelle Energiewende, Windenergie, Klimaschutz über das Ergebnis der Verfahren zeitnah zu informieren.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
4.	RP Stuttgart Kampfmittelbeseitigungsdienst		<p>Damit wir für Sie tätig werden können, bitten wir Sie den beigefügten Antrag auszufüllen, zu unterschreiben und mit Lageplänen an uns zurück zu senden.</p> <p>Aufgrund der ausgedehnten Kampfhandlungen und Bombardierungen, die während des 2. Weltkrieges stattfanden, ist es ratsam, im Vorfeld von jeglichen Bau(Planungs-)verfahren eine Gefahrenverdachtserforschung in Form einer Auswertung von Luftbildern der Alliierten durchzuführen. Alle nicht vorab untersuchten Bauflächen sind daher als potentielle Kampfmittelverdachtsflächen einzustufen.</p> <p>Seit dem 02.01.2008 kann der Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg allerdings Luftbildauswertungen für Dritte, zur Beurteilungen möglicher Kampfmittelbelastungen von Grundstücken auf vertraglicher Basis nur noch kostenpflichtig durchführen.</p> <p>Diese Auswertung kann bei uns mittels eines Vordrucks beantragt werden. Die dafür benötigten Formulare können auch unter www.rp-stuttgart.de (->Service->Formulare und Merkblätter) gefunden werden.</p> <p>Bitte beachten Sie hierzu auch den Anhang.</p> <p>Die momentane Bearbeitungszeit hierfür beträgt zurzeit mind. 18 Wochen ab Auftragseingang. Eine Abweichung von der angegebenen Bearbeitungszeit ist nur in dringenden Fällen (Gefahr in Verzug) möglich. Bitte sehen Sie von Nachfragen diesbezüglich ab.</p> <p>Weiterhin weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass sich aufgrund der VwV-Kampfmittelbeseitigungsdienst des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 31.08.2013 (GABl. S. 342) die Aufgaben des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Baden-Württemberg auf die Entschärfung, den Transport und die Vernichtung von Kampfmitteln beschränken.</p> <p>Die Beratung von Grundstückseigentümern sowie die Suche nach und die Bergung von Kampfmitteln kann vom Kampfmittelbeseitigungsdienst nur im Rahmen seiner Kapazität gegen vollständige Kostenerstattung übernommen werden. Soweit der Kampfmittelbeseitigungsdienst nicht tätig werden kann, sind für diese Aufgaben gewerbliche Unternehmen zu beauftragen.</p>	Die Hinweise zu möglichen Kampfmittelbelastungen wurden an die Vorhabenträger weitergegeben. Eine Luftbildauswertung kann ggf. im Rahmen der Ausführungsplanung erfolgen.
5.	RP Freiburg Abteilung 9 – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	11.05.2022	Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, und beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, liegen keine vor.	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p>Geotechnik</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter http://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z.B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.	Wird zur Kenntnis genommen.

			<p>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens hat das LGRB mit Schreiben vom 11.05.2022 (Az. 2511 // 22-01572) zum Planungsbereich folgende ingenieurgeologische Stellungnahme abgegeben: Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen des Rötquarzits. Diese werden in der Nordostecke des Plangebietes von Lösslehm mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überlagert. Im Verbreitungsbereich des Lösslehms ist mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens zu rechnen. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	Im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens wurden die Hinweise in die Unterlagen des Bebauungsplans aufgenommen.
			<p>Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p>Mineralische Rohstoffe Gegen die Planungen bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwendungen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p>Grundwasser Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p>Bergbau Bergbehördliche Belange werden von der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht berührt.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p>Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p>Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
6.	RP Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege	11.04.2022	<p>Bau- und Kunstdenkmalspflege: Belange der Bau- und Kunstdenkmalspflege sind, soweit dies aus den Planunterlagen ersichtlich ist, nicht direkt betroffen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.

			<p>Archäologische Denkmalpflege: Das Plangebiet „Agri PV Neusaß“ liegt unmittelbar westlich des Kulturdenkmals „Limes aus der Römerzeit“ (Listen-Nr. 1; ADAB-Id 96952233). Der Verlauf des römischen Sperrwerks im Umfeld des Plangebietes ist in Form von Bewuchsmerkmalen bekannt, die das Palisadengrübchen auf den Flst. 379 und 380/2 sowie 409 zeigen. Zudem wird auf Flst. 389/1, knapp westlich der Limeslinie, Wachturm 7/28 vermutet. Am Erhalt dieser nach § 2 DSchG eingetragenen Kulturdenkmale besteht ein öffentliches Interesse. Der Obergermanische Limes mit seinen Sperrwerken und zahlreichen Turmstellen ist zudem seit 2005 als UNESCO-Welterbe eingetragen! Unter der heutigen Straße, die das Plangebiet im Westen begrenzt (vom Mühlweg nach Süden führend) wird eine Altstraße vermutet, die auf die römische Limesbegleitstraße zurückgehen könnte (Prüffall, Listen Nr. 2, ADAB-Id 98878393). Im Bereich zwischen dieser Straße und dem Limesperrwerk, v.a. aber den Türmen, kann überall mit Spuren der römischen Epoche gerechnet werden, auch dort wo diese Flächen nicht als Denkmal ausgewiesen sind! Werden beim Bau der Agri PV Anlage archäologische Funde und Befunde angetroffen, sind diese umgehend zu melden (§ 20 DschG Meldepflicht von Zufallsfunden), damit sie durch das LAD dokumentiert und geborgen werden können.</p>	<p>Die Ausführungen wurden in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung im Kapitel „Archäologische Denkmalpflege“ aufgenommen. Im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren wurden zudem Hinweise dazu in den Bebauungsplan aufgenommen. Diese sind im Rahmen der Bauausführungsplanung zu berücksichtigen.</p>
			<p>Um die Wahrscheinlichkeit, dass dieser Fall eintritt und eine Gefährdung für das UNESCO-Welterbe entsteht, zu verringern und um gleichzeitig die Planungssicherheit für das Vorhaben Agri PV Neusaß zu erhöhen, regen wir an:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Den Abstand der Agri PV Anlage zu den Denkmalflächen des UNESCO-Welterbes zu erhöhen und die Agri PV Anlage nach Osten nicht an der Grenze von Fl.st. 392 sondern von Fl.St. 394 enden zu lassen. Der Abstand zu der Denkmalfläche würde sich dadurch von ca. 5 auf ca. 30 m erhöhen. - Alle Bodeneingriffe, die mit dem Vorhaben Agri PV Neusaß in Verbindung stehen, z.B. Fundamentierung der Trafostation, Verlegung von Kabeln, ggf. Fundamentierung der Solartische etc. durch das LAD archäologisch begleiten zu lassen. 	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt, da im nachgelagerten Bebauungsplan ohnehin mit der Baugrenze bereits ein Abstand von 12 m zur Grenze zwischen Flst.Nr. 392 und Flst.Nr. 390 eingehalten wird. Zu Flst. 389/1 beträgt der Abstand der Baugrenze rd. 35 m. Erhebliche Bodeneingriffe sind aufgrund der geplanten Ständerkonstruktion der Photovoltaikmodule, die in den Boden gerammt wird, nicht zu erwarten. Eine archäologische Baubegleitung durch das LAD kann im Rahmen der Bauausführung erfolgen. Die Vorhabenträger wurden entsprechend informiert.</p>
			<p>Für weitere Informationen zur vorliegenden Stellungnahme wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Denkmalpflege</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Wir bitten, diese Hinweise in die Planunterlagen einzufügen und das Landesamt für Denkmalpflege über die weiteren Planungen und Terminabsprachen in Kenntnis zu setzen.</p>	<p>Die Hinweise wurden in den nachgelagerten Bebauungsplan aufgenommen. An die Vorhabenträger wurde weitergegeben, dass das Landesamt für Denkmalpflege in die Anlagenplanung einzubeziehen ist.</p>
7.	Polizeipräsidium HN FEST-E-VK, Standort MOS	11.04.2022	<p>Gegen die Teiländerung des FNP zum BBP Agri-PV Neusaß II bestehen aus polizeilicher Sicht keine Bedenken. Im derzeitigen Verfahrensstand sind keine weiteren Anregungen oder Verbesserungen vorzubringen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
8.	Gemeinsamer Gutachterausschuss Geschäftsstelle Neckar-Odenwald-Kreis		<p>- es liegt keine Stellungnahme vor -</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

19.	Stadt Buchen	26.04.2022	Einwände und Anregungen zur Planung werden unsererseits nicht vorgetragen.	Wird zur Kenntnis genommen.
20.	Gemeinde Hardheim	26.04.2022	Gegen die Teiländerung des Flächennutzungsplans zum Bebauungsplan „Agri-PV Neusaß II“ bestehen ebenfalls keine Bedenken oder Anregungen, da öffentliche Belange der Gemeinde Hardheim nicht berührt werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
21.	Gemeinde Höpfingen	16.05.2022	Bzgl. der Teiländerung des Flächennutzungsplanes zum Bebauungsplan „Agri-PV Neusaß II“ Walldürn gibt es von Seiten der Gemeinde Höpfingen keine Anregungen und Einwände. Die Gemeinderäte haben die Pläne zur Kenntnis genommen und dem Bebauungsplan zugestimmt.	Wird zur Kenntnis genommen.
22.	Markt Schneeberg	21.04.2022	Von Seiten des Marktes Schneeberg werden keine Bedenken gegen die Teiländerung des FNP zum BP „Agri-PV Neusaß II“ in Walldürn-Neusaß geäußert.	Wird zur Kenntnis genommen.
23.	Stadt Walldürn		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
24.	GVV Hardheim-Walldürn		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.

Während der Zeit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Anregungen eingegangen oder wurden mündlich vorgetragen.